IIIIII KANTON solothurn

Regierungsratsbeschluss

vom 31. März 2026

Nr. 2026/647
KR.Nr. I 0262/2025 (FD)

Interpellation Marianne Wyss (SVP, Solothurn): Gleichbehandlung von politisch engagierten Staatsangestellten und Personen aus der Privatwirtschaft
Stellungnahme des Regierungsrates

---

1. Vorstosstext

In der Solothurner Zeitung vom 27. Oktober 2025 sowie in der Antwort des Regierungsrats vom 21. Oktober 2025 auf die Interpellation der SP-Kantonsrätin Nadine Vögeli I 0113/2025 «Interpellation Nadine Vögeli (SP, Hägendorf): Gleichbehandlung aller Kantonsangestellten bezüglich Wählbarkeit in den Kantonsrat» (RRB Nr. 2025/1708) wurde thematisiert, weshalb kantonale Angestellte grundsätzlich nicht in den Kantonsrat gewählt werden dürfen – mit Ausnahme der Lehrpersonen an Kantonsschulen.
Der Regierungsrat begründet diese Regelung mit möglichen Interessenkonflikten und Austandsfragen, gestützt auf die Totalrevision der Kantonsverfassung von 1986. Diese Argumentation betrifft jedoch primär die formelle Wählbarkeit und blendet die materielle Gleichbehandlung aus – also die Frage, wer sich politisch engagieren kann, ohne finanzielle oder zeitliche Nachteile zu erleiden.
Gemäss § 115 des Gesamtarbeitsvertrags (GAV) für das Staatspersonal des Kantons Solothurn haben Mitarbeitende Anspruch auf bis zu zehn bezahlten Arbeitstagen pro Kalenderjahr zur Ausübung öffentlicher oder politischer Ämter.
Diese Regelung gilt für breite Teile des Staatspersonals – insbesondere Lehrpersonen, Pflegepersonal, Sozialarbeitende und Verwaltungspersonal – und führt faktisch zu einer materiellen Bevorzugung gegenüber allen Erwerbstätigen ausserhalb des öffentlichen Dienstes, die ihr politisches Engagement in der Regel über Ferien, unbezahlte Freizeit oder Überstunden finanzieren müssen.
Zudem ist im GAV wie auch in den kantonalen Ausführungsbestimmungen nicht transparent geregelt, wie während solcher Freistellungen insbesondere in Berufen mit Stellvertretungspflicht (z. B. Schulen, Pflegeeinrichtungen, soziale Institutionen) die Vertretung organisiert und finanziert wird. Es ist unklar, ob Stellvertretungskosten direkt oder indirekt durch den Staat und somit durch die Steuerzahlenden getragen werden.
Ein interkantonaler Vergleich zeigt, dass der Kanton Solothurn mit seiner pauschalen, kollektivvertraglich verankerten 10-Tage-Regelung eine Ausnahme darstellt: In den meisten anderen Kantonen sind Freistellungen für politische Ämter gesetzlich geregelt, oft mit Bewilligungspflichten oder Kompensationsauflagen – nicht aber kollektivvertraglich und pauschal bezahlt.
Vor diesem Hintergrund stellen sich Fragen zur Fairness, Transparenz und zur Vereinbarkeit dieser Praxis mit dem Milizprinzip.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen zu beantworten:
1. Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass § 115 GAV eine materielle Bevorzugung von Staatsangestellten (z. B. Lehrpersonen, Pflegepersonal, Sozialarbeitende, Verwaltungspersonal) gegenüber Arbeitnehmenden ausserhalb des GAV bewirkt, wenn es um politisches Engagement geht? Falls nein: Weshalb nicht?
2. Wie beurteilt der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung im Lichte der Chancengleichheit und des Milizprinzips, wonach politisches Engagement grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen soll?
3. Wie beurteilt der Regierungsrat die bestehende Praxis im Hinblick auf die Chancengleichheit und das Milizprinzip?

4. Liegen dem Regierungsrat Zahlen oder Schätzungen vor, wie viele Staatsangestellte in den letzten fünf Jahren eine bezahlte Freistellung gemäss § 115 GAV in Anspruch genommen haben (aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen, Funktionen und Jahren)? Falls ja, wird um Beilage gebeten.
5. Wie ist der Vollzug der Freistellungen gemäss § 115 GAV insbesondere in Berufen mit Stellvertretungspflicht geregelt (z. B. Schulen, Pflegeeinrichtungen, soziale Institutionen)?
   5.1. Wer organisiert die Stellvertretung?
   5.2. Wer trägt die entstehenden Kosten?
   5.3. Bestehen dazu kantonale Weisungen, Richtlinien oder Vereinbarungen? Falls ja, wird um Beilage gebeten.
6. Befürwortet der Regierungsrat, die Regelung zur bezahlten Freistellung gemäss § 115 GAV im Hinblick auf Transparenz, Kostenfolgen und Gleichbehandlung zu überprüfen?
7. Falls ja, in welcher Form (Bericht, Weisung, Anpassung des GAV oder andere Massnahmen)?
8. Befürwortet der Regierungsrat dies in der Totalrevision des Personalgesetzes zu ändern, indem die Sitzungsgelder bei Doppelbezahlung von Staatsangestellten am Arbeitgeber abzuliefern sind?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Vorbemerkung

Die Ausübung eines öffentlichen Amtes gilt im privaten Arbeitsrecht als unverschuldete Verhinderung an der Arbeitsleistung und zieht die gleiche Lohnfortzahlung nach sich wie z.B. die Verhinderung wegen Krankheit (Art. 324a OR). Der Mindestanspruch beträgt 3 Wochen im ersten Dienstjahr, in den Folgejahren verlängert sich der Anspruch (Basler/Berner/Zürcher Skala). Die Gerichte im Kanton Solothurn wenden die Berner Skala an.

Bei der öffentlich-rechtlichen Anstellung beim Kanton Solothurn werden dagegen die Verhinderungsgründe Krankheit und öffentliches Amt nicht addiert, allerdings existiert gemäss § 121 GAV eine Obergrenze von 20 Tagen bezahlter Urlaub pro Kalenderjahr. Alle Urlaubstage unter den Titeln §§ 115 ff. GAV werden addiert und dürfen 20 Tage nicht überschreiten.

3.2 Zu den Fragen

3.2.1 Zu Frage 1:

Teilt der Regierungsrat die Einschätzung, dass § 115 GAV eine materielle Bevorzugung von Staatsangestellten (z. B. Lehrpersonen, Pflegepersonal, Sozialarbeitende, Verwaltungspersonal) gegenüber Arbeitnehmenden ausserhalb des GAV bewirkt, wenn es um politisches Engagement geht? Falls nein: Weshalb nicht?

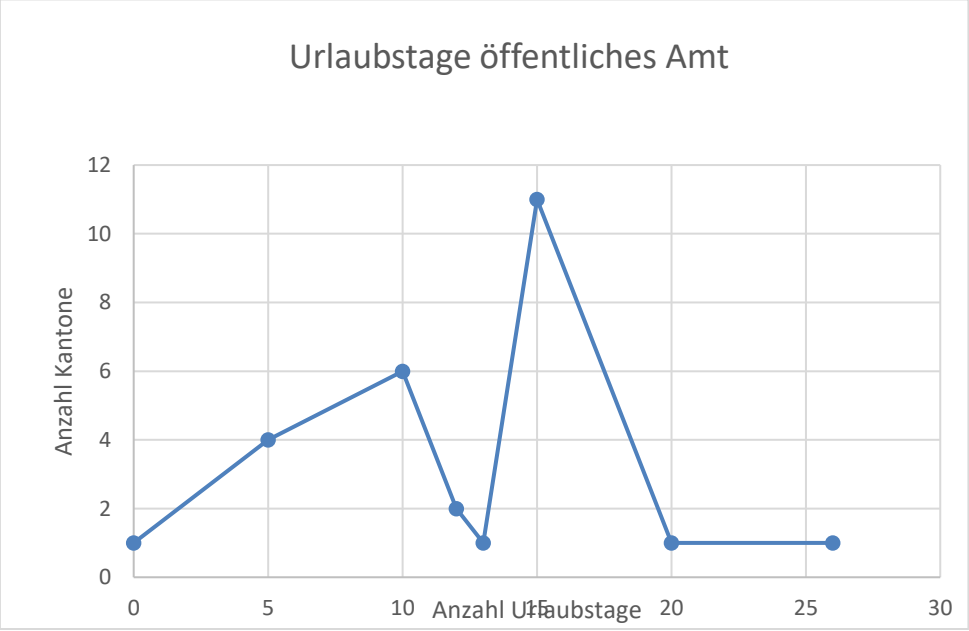
Die im Vorstoss erwähnte Ungleichbehandlung zeigt sich gemäss den obenstehenden allgemeinen Bemerkungen lediglich darin, dass Tage mit Verhinderung an der Arbeitsleistung im privaten Arbeitsrecht pro Jahr zu addieren sind, auch wenn sie unterschiedliche Ursachen haben. War ein/e Arbeitnehmer/in im Dienstjahr bereits so lange krank, wie Lohnfortzahlung geschuldet ist, erhält er/sie bei Ausübung des öffentlichen Amtes keine weitere Lohnfortzahlung mehr. Für Kantonsangestellte unter GAV werden die Verhinderungsgründe Krankheit/Unfall sowie öffentliches Amt nicht addiert, sondern der Anspruch auf Lohnfortzahlung besteht unabhängig voneinander.

Umgekehrt sind privatrechtlich Angstellte, welche nur wegen Ausübung öffentlicher Ämter am Arbeitsplatz fehlen, bezüglich Lohnfortzahlung bessergestellt als die Mitarbeitenden des Kantons Solothurn. Sie kommen schon im ersten Dienstjahr in den Genuss von 15 bezahlten Arbeitstagen (entsprechend 3 Wochen).

Auch in den weiteren Dienstjahren zeigt sich eine Ungleichheit: nimmt der Anspruch auf Lohn-fortzahlung im privaten Arbeitsrecht laufend entsprechend der Berner Skala zu, bleibt der An-spruch für die öffentlich-rechtlich Angestellten des Kantons Solothurn bei 10 Urlaubstagen, unabhängig vom Dienstalter. Privatrechtlich Angestellte erhalten gemäss Berner Skala im 2. Dienstjahr eine Lohnfortzahlung von 1 Monat und im 3. Dienstjahr eine solche von 2 Monaten.

Die Regelung im Kanton Solothurn wurde in Vergleich zu den Ansprüchen in den anderen Kantonen gesetzt. Die meisten Kantone gewähren ihren Mitarbeitenden bezahlten Urlaub für die Ausübung öffentlicher Ämter. Die Bandbreite bewegt sich von 0 bis zu 26 Tagen pro Kalenderjahr.

- 5 Kantone gewähren weniger Urlaubstage als der Kanton Solothurn.
- 5 Kantone gewähren gleich viele Urlaubstage wie der Kanton Solothurn (d.h. 6 inkl. SO).
- 16 Kantone gewähren mehr Urlaubstage als der Kanton Solothurn; davon gewähren 11 Kantone 15 Urlaubstage.
- Je 1 Kanton gewährt 20 und 26 Urlaubstage (ZH und BS).
- Im kantonalen Vergleich ist der Anspruch für Angestellte des Kantons Solothurn mit 10 Tagen eher bescheiden ausgestaltet.
- In 5 Kantonen ist der Anspruch auf Gesetzesebene geregelt, in den übrigen 21 in einer Verordnung.



3.2.2 Zu Frage 2:

Wie beurteilt der Regierungsrat diese Ungleichbehandlung im Lichte der Chancengleichheit und des Milizprinzips, wonach politisches Engagement grundsätzlich allen Bürgerinnen und Bürgern offenstehen soll?

Aufgrund der Antwort zu Frage 1 ist keine Ungleichbehandlung ersichtlich, welche die Chancen-gleichheit und das Milizprinzip einschränkt. Es sind gemäss Antwort zu Frage 1 sogar Konstellationen denkbar, in welchen privatrechtliche Angestellte bessergestellt sind als öffentlich-rechtlich Angestellte des Kantons.

3.2.3 Zu Frage 3:

Wie beurteilt der Regierungsrat die bestehende Praxis im Hinblick auf die Chancengleichheit und das Milizprinzip?

Siehe Antwort zu Frage 2.

3.2.4 Zu Frage 4:

Liegen dem Regierungsrat Zahlen oder Schätzungen vor, wie viele Staatsangestellte in den letzten fünf Jahren eine bezahlte Freistellung gemäss § 115 GAV in Anspruch genommen haben (aufgeschlüsselt nach Berufsgruppen, Funktionen und Jahren)? Falls ja, wird um Beilage gebeten.

Es handelt sich in casu nicht um Freistellungen, sondern um bezahlten Urlaub. Zur terminologischen Klärung wird im Folgenden ausschliesslich dieser Begriff verwendet.

Eine Abfrage mit Stichtag 31. Dezember 2025 ergab, dass aktuell über alle Anstellungsbehörden 187 Mitarbeitende (entsprechend 154.9 FTE) ein öffentliches Amt ausüben. Jeder Urlaub wird gemäss § 113 GAV von der Amtsleitung bewilligt und diese führt gemäss dieser Bestimmung eine Urlaubskontrolle. Die Gesamtheit des in der Vergangenheit in Anspruch genommenen Urlaubs kann daher nicht zentral ermittelt werden. Mit dem seit 1. September 2025 eingeführten Zeiterfassungssystem TimeTool kann eine Auswertung zentral erfolgen, allerdings ist eine verlässliche Aussage erst bei einer Analyse eines längeren Zeitraums (mind. 1 Jahr) zu erwarten.

Die 187 Mitarbeitenden mit einem öffentlichen Amt verteilen sich wie folgt auf die Departemente:

1. Departement des Innern (25.7 %)
2. Bau- und Justizdepartement (20.9 %)
3. Departement für Bildung, Kultur und Sport (17.1 %)
4. Finanzdepartement (16.6 %)
5. Volkswirtschaftsdepartement (9.6 %)

Auf Staatskanzlei, Gerichte, AKSO, IV und Gebäudeversicherung entfallen Anteile von je unter 5 %.

Verhältnismässig (d.h. die Anzahl Mitarbeitender mit öffentlichen Ämtern wird zur Anzahl Mitarbeitender pro Departement ins Verhältnis gesetzt) am meisten Mitarbeitende mit öffentlichen Ämtern entfallen auf:

1. Gebäudeversicherung (10.67 %)
2. Bau- und Justizdepartement (5.94 %)
3. Finanzdepartement (5.15 %)
4. Volkswirtschaftsdepartement (4.03 %)
5. Departement des Innern (4.00 %)
6. Staatskanzlei (3.9 %)
7. AKSO (2.52 %)
8. Departement für Bildung, Kultur und Sport (1.85 %).
9. IV (1.6 %)
10. Gerichte (1.15 %)

3.2.5 Zu Frage 5:

Wie ist der Vollzug der Freistellungen gemäss § 115 GAV insbesondere in Berufen mit Stellvertretungspflicht geregelt (z. B. Schulen, Pflegeeinrichtungen, soziale Institutionen)?
5.1. Wer organisiert die Stellvertretung?
5.2. Wer trägt die entstehenden Kosten?
5.3. Bestehen dazu kantonale Weisungen, Richtlinien oder Vereinbarungen? Falls ja, wird um Beilage gebeten.

Die Stellvertretung wird wie bei jeder anderen Absenz organisiert. In der Verwaltung wird in der Regel bei Kurzabsenzen keine Stellvertretung nötig. Im Schul- oder Schichtbetrieb wird wie bei anderen Absenzen, z.B. Krankheit, eine Stellvertretung nötig. Die Organisation übernimmt die jeweilige Organisation.

Die Kostentragung erfolgt wie bei jeder anderen Absenz, d.h. es fallen nur Kosten an, wenn eine Stellvertretung für die Dauer der Absenz eingesetzt werden muss. Die Kosten trägt die jeweilige Organisation. Dies ist in der Verwaltung in der Regel nicht erforderlich.

Es bestehen keine kantonalen Weisungen, Richtlinien oder Vereinbarungen.

3.2.6 Zu Frage 6:

Befürwortet der Regierungsrat, die Regelung zur bezahlten Freistellung gemäss § 115 GAV im Hinblick auf Transparenz, Kostenfolgen und Gleichbehandlung zu überprüfen?

Der Regierungsrat erachtet aufgrund der überwiegend bestehenden Chancengleichheit keinen gesetzgeberischen Handlungsbedarf.

3.2.7 Zu Frage 7:

Falls ja, in welcher Form (Bericht, Weisung, Anpassung des GAV oder andere Massnahmen)?

Siehe Antwort zu Frage 6.

3.2.8 Zu Frage 8:

Befürwortet der Regierungsrat dies in der Totalrevision des Personalgesetzes zu ändern, indem die Sitzungsgelder bei Doppelbezahlung von Staatsangestellten am Arbeitgeber abzuliefern sind?

Siehe Antwort zu Frage 6.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Verteiler

Finanzdepartement
Personalamt
Parlamentsdienste (elektronische Publikation an KR)